

GEMEINDEORDNUNG DER STADT WETZIKON

vom 23. September 2012

Fassung des Initiativkomitees vom 5. März 2012

überarbeitet gemäss Vorprüfung durch das Gemeindeamt und die Bildungsdirektion im Juni 2012

überarbeitet gemäss Beschluss Regierungsrat vom 20. Februar 2013 (RRB Nr. 152)

überarbeitet gemäss Urnenabstimmung 22. September 2013 und Beschluss Regierungsrat 7. Januar 2014 (RRB Nr. 10)

überarbeitet gemäss Urnenabstimmung 9. Februar 2014 und Beschluss Regierungsrat 25. Juni 2014 (RRB Nr. 712)

überarbeitet gemäss Urnenabstimmung 12. Februar 2017 und Beschluss Regierungsrat 21. Juni 2017 (RRB Nr. 556)

überarbeitet gemäss Urnenabstimmung 4. März 2018 und Beschluss Regierungsrat 13. Juni 2018 (RRB Nr. 539)

überarbeitet gemäss Urnenabstimmung Datum und Beschluss Regierungsrat Datum (RRB Nr. XX)

I. GEMEINDE UND ORGANISATION

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Wetzikon bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Art. 3 Gemeindeorganisation

Für die Stadt Wetzikon gilt die Gemeindeorganisation mit einem Grossen Gemeinderat.

Art. 4 Organe

Es bestehen folgende Organe:

- a) *die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten*
 - b) *die Behörden und Kommissionen:*
 - *Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder)*
 - *Stadtrat (7 Mitglieder)*
 - *Schulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (13 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)*
 - *Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)*
 - ~~*Energiekommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)*~~
 - *Wahlbüro*
 - c) *die Einzelbeamten:*
 - *Stadtammann und Betreibungsbeamter bzw. Stadtamtsfrau und Betreibungsbeamtin*
 - *Friedensrichterin bzw. Friedensrichter*
-

II. VOLKSRECHTE

1. Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Stadtamtsfrau und Betreibungsbeamtin bzw. der Stadtmann und Betreibungsbeamte, welche mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderates
 - b) die Mitglieder des Stadtrates und das Stadtpräsidium, mit Ausnahme des Sitzes, der von Amtes wegen der Schulpräsidentin / dem Schulpräsidenten vorbehalten ist
 - c) die Mitglieder der Schulpflege und das Schulpräsidium
 - d) die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter
-

Art. 7 Wahlverfahren

¹Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Für die Wahl des Grossen Gemeinderates sind die für die Wahl des Kantonsrates geltenden kantonalen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

³Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 lit. b) bis d) zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 8 Initiative

¹Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Das Initiativrecht steht jeder Person zu, die in der Stadt Wetzikon stimmberechtigt ist.

³Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht. Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

⁴Eine Volksinitiative wird der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet ist.

⁵Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates erforderlich.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung (Obligatorisches Referendum)

Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten:

- a) der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
 - b) der Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde
 - c) die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit davon bewohntes Gebiet betroffen ist
 - d) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 oder entsprechende Einnahmenausfälle
 - e) Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmenausfälle
 - f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000
 - g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000
 - h) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkt dingliche Rechte von mehr als Fr. 5'000'000
 - i) Initiativen nach Massgabe des Gemeindegesetzes
-

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung (FakultatIVES Referendum)

¹Ein Beschluss des Grossen Gemeinderates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:

- a) der Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- b) 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung (Behördenreferendum)
- c) 500 Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung an den Stadtrat (Volksreferendum)

²Für die Form und den Inhalt der Unterschriftenliste bei Volks- und Behördenreferendum sind die für das kantonale Referendum geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

Art. 11 Ausschluss des Referendums

¹Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss des Grossen Gemeinderates sowohl mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als auch vom Stadtrat als dringlich erklärt wird.

²Ferner können folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:

- a) Wahlen
- b) Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte
- c) Festsetzung des Voranschlages sowie der Leistungsaufträge und Globalbudgets
- d) Festsetzung des Steuerfusses
- e) Genehmigung gebundener Ausgaben
- f) Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates
- g) ablehnende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, vorbehältlich Art. 12
- h) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Gültigkeit von Initiativen

Art. 12 Doppelantragsrecht

Dem Stadtrat steht bei jeder Urnenabstimmung das Recht zu, seine vom Grossen Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des Letzteren zur Abstimmung zu bringen.

Art. 13 Petitionsrecht

Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

III. GEMEINDEORGANE

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Delegation von Verwaltungsbefugnissen

¹Die Behörden beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Sie legen die Finanzkompetenzen fest.

²Die Behörde kann in einem Reglement die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse an Angestellte der Verwaltung mit eigener Verantwortung übertragen.

³Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung eine Überprüfung durch die Gesamtbehörde verlangt werden.

2. Grosser Gemeinderat

Art. 15 Stellung

¹*Der Grosse Gemeinderat ist die Legislative der Stadt.*

²*Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen.*

Art. 16 Konstituierung

¹*Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn des Amtsjahres aus seiner Mitte eine Präsidentin / einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.*

²*Im Übrigen regelt der Grosse Gemeinderat seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in einer Geschäftsordnung.*

Art. 17 Steuerung

¹*Der Grosse Gemeinderat steuert und bestimmt die Aufgaben der Stadt und macht Vorgaben zu deren Erfüllung.*

²*Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung über die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.*

³*Im Rahmen der Steuerung hat der Grosse Gemeinderat insbesondere folgende Aufgaben:*

- a) *Erlass von Grundsatzbeschlüssen*
- b) *Genehmigung Globalbudgets*
- c) *Abnahme der Geschäftsberichte*
- d) *Kenntnisnahme der Investitions- und Finanzplanung*
- e) *Kenntnisnahme des Legislaturprogrammes des Stadtrates*

⁴*Stadtrat und Grosser Gemeinderat halten sich an den Grundsatz, eine Neuverschuldung zu vermeiden.*

Sieht der Voranschlag eine Neuverschuldung vor, benötigt die Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat eine Zweidrittels-Mehrheit.

Bei einem Wechsel des Finanz-Rechnungsmodells bestimmt der Gemeinderat, wie er die Finanzkennzahlen definiert. Im aktuellen Finanz-Rechnungsmodell ist die Neuverschuldung über den Finanzierungsfehlbetrag II definiert. ¹

¹ Ergänzt um Ziff. 4 gemäss Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 und RRB Nr. 712 vom 25. Juni 2014

Art. 18 Wahlbefugnisse²

Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:

- a) *die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates*
- b) *die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien*

Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:

- a) *die Mitglieder des Wahlbüros*
- b) *die Mitglieder der Sozialbehörde*
- ~~c) *die Mitglieder der Energiekommission*~~
- ~~d) *2 Mitglieder der Baukommission*~~
- ~~e) *die Mitglieder der Steuerkommission*~~
- ~~f) ³~~
- ~~g) *die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien*~~
- ~~h) *die Mitglieder der Umweltkommission*~~

Dem Grossen Gemeinderat wird die Wahl der Mitglieder der Werkkommission zur Kenntnis gebracht.:

² Geändert durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

³ Aufgehoben durch RRB Nr. 152 vom 20. Februar 2013

Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse

¹*Der Grosse Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen.*

²*Er erlässt insbesondere:*

- a) die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates*
- b) die kommunale Richt- und Nutzungsplanung*
- c) die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung*
- d) die Friedhof- und Bestattungsverordnung*
- e) die Personalverordnung*
- f) die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt*
- g) die Grundsätze für die Gebührenerhebung*
- h) die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen*

Art. 20 Finanzbefugnisse

Der Grosse Gemeinderat trifft folgende finanziellen Entscheide abschliessend:

- a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses*
- b) Genehmigung von Nachtragskrediten*
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen*
- d) neue einmalige Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 2'500'000 oder entsprechende Einnahmenausfälle*
- e) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmenausfälle*
- f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000*
- g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000*
- h) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 im Einzelfall ⁴*

⁴ Geändert gemäss Urnenabstimmung vom 22. September 2013 und RRB Nr. 10 vom 7. Januar 2014

Art. 21 Übrige Befugnisse

Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates fallen:

- a) *Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze*
- b) *Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen oder gewerblichen Betrieben der Stadt*
- c) *Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen*
- d) *Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände*
- e) *Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros*
- f) *Annahme, Ablehnung und Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen*
- g) *Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts und Festsetzung von Einbürgerungsgebühren*
- g)h) *Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke*

Art. 22 Parlamentarische Instrumente

Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Grosse Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates regelt das Vorgehen.⁵

Art. 23 Öffentlichkeitsprinzip

Die Ratssitzungen und das Protokoll des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit von den Ratsverhandlungen ausgeschlossen werden.

2.1 Kommissionen des Grossen Gemeinderates

Art. 24 Büro des Grossen Gemeinderates

Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt, ob dem Büro weitere Personen angehören.⁶

⁵ Geändert durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

⁶ Geändert durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

Art. 25 Kommissionen

¹*Der Grosse Gemeinderat verfügt über ständige Kommissionen. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt das Nähere.⁷*

²*Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorberatung von besonderen Geschäften Spezialkommissionen einsetzen. Diese werden nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.⁸*

³ 9

⁴ 10

Art. 26¹¹

Art. 27¹²

3. Stadtrat

Art. 28 Stellung und Kollegialbehörde

¹*Der Stadtrat ist die leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt, sofern diese Kompetenzen nicht einer anderen Behörde übertragen sind. Er überführt die Vorgaben des Grossen Gemeinderates in konkrete Aufgaben und verfolgt deren Erfüllung.*

²*Er handelt nach dem Kollegialitätsprinzip.*

Art. 29 Planung und Steuerung

¹*Der Stadtrat ist leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt.*

²*Der Stadtrat erarbeitet jährlich einen rollenden Aufgaben- und Finanzplan, welcher dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.*

⁷ Geändert durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

⁸ Geändert durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

⁹ Aufgehoben durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

¹⁰ Aufgehoben durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

¹¹ Aufgehoben durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

¹² Aufgehoben durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018

Art. 30 Verwaltungsressorts

¹*Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Stadtrat jedem Mitglied ein oder mehrere Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.*

²*Der Stadtrat ist verpflichtet, die Ressorts zu bilden, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.*

³*Im Falle einer Ersatzwahl beschliesst der Stadtrat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin / des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.*

Art. 31 Beratende Kommissionen des Stadtrates

Der Stadtrat ist berechtigt, ständige beratende Kommissionen zu bilden und aufzulösen. Aufgaben und Kompetenzen solcher Kommissionen müssen jeweils bestimmt werden.

Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:

- a) *zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten*
- b) *die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht*
- c) *allfällige Ausschüsse*

*Der Stadtrat wählt in freier Wahl:*¹³

- a) *die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen*
- b) *den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes*
- c) *die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO)*
- d) *die Mitglieder der beratenden Kommissionen*
- ~~e)~~ *die Mitglieder der Werkkommission*

Der Stadtrat stellt an:

- a) *das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist*
-

¹³ Gemäss RRB Nr. 152 vom 20. Februar 2013 ist der Stadtrat das Wahlorgan für die Stadtamtsfrau/Betreibungsbeamtin bzw. den Stadtmann/Betreibungsbeamten.

Art. 33 Allgemeine Befugnisse

Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere:

- a) die Erstellung des jährlichen Voranschlages (inkl. Globalbudgets) sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
 - b) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist
 - c) die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
 - d) die Erstellung der Geschäftsordnung des Stadtrates
 - e) die Erstellung der Geschäftsreglemente der unterstellten und beratenden Kommissionen
 - f) die Erstellung des Verwaltungs- und Organisationsreglements
 - g) die Festsetzung des Stellenplans der Stadtverwaltung und der Stadtwerke
 - h) der Erlass der Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen
 - i) die Unterstützung des Gemeindereferendums
 - j) der Entscheid über Baugesuche, welche die Kompetenzen der Baukommission übersteigen.
 - k) die Erteilung des Bürgerrechts
 - l) die Verantwortung für die Ver- und Entsorgung
 - m) die Verantwortung für die Energiepolitik
 - n) die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke
-

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹Der Stadtrat ist zuständig für:

- a) den Ausgabenvollzug
- b) gebundene Ausgaben
- c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck
- d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000 im Jahr
- e) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bis Fr. 500'000¹⁴ im Einzelfall
- f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen bis Fr. 250'000
- g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 250'000

²Der Stadtrat kann die zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets notwendigen Kompetenzen zur Freigabe bewilligter Kredite gemäss lit. a) bis c) an einzelne Verwaltungsstellen übertragen.

3.1 Ständige Ausschüsse des Stadtrates

Art. 35 Baukommission

¹Die Baukommission besteht aus 3 Mitgliedern des Stadtrates sowie 2 vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Das Präsidium hat die Hochbauvorsteherin bzw. der Hochbauvorstand inne. Beratende Stimme haben die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Bau und des Bereiches Hochbau sowie die Stadtplanerin bzw. der Stadtplaner.

²Die Baukommission ist zuständig für:

- a) den Entscheid über die Baugesuche gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz sowie der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde; davon ausgenommen ist der Entscheid über Bauten und Anlagen mit mehr als Fr. 20'000'000 Baukosten und/oder mehr als 30 Wohneinheiten und für Arealüberbauungen
 - b) die Ahndung baupolizeilicher Übertretungen nach Massgabe des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie der Bau- und Zonenordnung
 - c) die Antragstellung zu den Hochbaugeschäften, die vom Stadtrat entschieden werden
-

¹⁴ Geändert gemäss Urnenabstimmung vom 22. September 2013 und RRB Nr. 10 vom 7. Januar 2014

Art. 36 Steuerkommission

¹Die Steuerkommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrates sowie 4 vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Das Präsidium hat die Finanzvorsteherin bzw. der Finanzvorstand inne. Beratende Stimme hat die Leiterin bzw. der Leiter Finanzen und/oder die Leiterin bzw. der Leiter Bereich Steuern.

²Die Steuerkommission besorgt die ihr durch die kantonale Steuergesetzgebung übertragenen Aufgaben, wie die Festsetzung der Grundstückgewinnsteuern, den Erlass von Staats- und Gemeindesteuern, die Aufsicht über den Steuerbezug sowie die Prüfung der Steuerbezugsregister und Steuerbezugsabrechnungen.

3.2 **Unterstellte Kommissionen**

Art. 36a **Unterstellte Kommissionen**

¹Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Werkkommission
- b) Umweltkommission

²Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 37 Grundsatz

¹Die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes.

²Sie sind für ihre besonderen Fachbereiche eingesetzte ständige Behörden der Stadt.

³Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.

4.1 Schulpflege

Art. 38 Aufgaben und Organisation

¹Der Schulpflege obliegt im Rahmen der kantonalen Vorschriften über die Volksschule die schulpolitische Führung der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule der Stadt Wetzikon. Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Schulpflege fallen die Heilpädagogische Schule Wetzikon, die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland sowie die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

²Die Schulpflege legt die Organisation der Schulen im Organisationsstatut fest. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Delegationsschranken der Volksschulgesetzgebung die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs-, Ausgaben- und Anstellungsbefugnisse an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder, an die Schulleitungen und an Angestellte der Verwaltung zu übertragen. Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.

³Die Schulpflege erlässt den Stellenplan für das Schulpersonal, soweit nicht eine kantonale Instanz dafür zuständig ist. Davon ausgenommen sind die Schulverwaltung und die Immobilienbewirtschaftung, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

⁴Die Schulpflege ist im Schulbereich zuständig für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und Institutionen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.

⁵Die Schulverwaltung obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung. Die Leiterin / der Leiter Abteilung Bildung ist Schulsekretärin bzw. Schulsekretär.

Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte,
 - a) zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten,
 - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse,
 2. ernennt oder stellt an
 - a) die Schulleitungen,
 - b) die Lehrpersonen,
 - c) die weiteren Angestellten im Schulbereich, jedoch ohne das Personal der Schulverwaltung und der Immobilienbewirtschaftung.
-

Art. 39a Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

- a) des Organisationsstatuts,*
 - b) der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,*
 - c) ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,*
 - d) von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Betriebe,*
 - e) von Reglementen und Benützungsvorschriften für Schulanlagen,*
 - f) von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,*
 - g) von weiteren Verordnungen und Reglementen im Schulbereich und für ihre weiteren Schulbetriebe, die nicht in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallen.*
-

Art. 40 Finanzbefugnisse

¹*Die Schulpflege beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:*

- a) den Ausgabenvollzug*
 - b) gebundene Ausgaben*
 - c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck*
 - d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr*
-

Art. 41 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege und Antragsrecht

¹*An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schulstufe (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil.*

²*Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.*

4.2 Sozialbehörde

Art. 42 Aufgaben und Organisation

Die Sozialbehörde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die Sozialhilfe. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.

Art. 43 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:

- a) den Ausgabenvollzug
 - b) gebundene Ausgaben
 - c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck
 - d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr
-

4.3 — Energiekommission

Art. 44 Aufgaben und Organisation

¹Die Energiekommission ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik.

²Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.).

³Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.

Art. 45 Finanzbefugnisse

¹Die Energiekommission beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:

- a) den Ausgabenvollzug
 - b) gebundene Ausgaben
 - c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck
 - d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr
-

5. Wahlbüro

Art. 46 Zusammensetzung und Organisation

¹Das Wahlbüro führt alle Urnenwahlen und -abstimmungen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften durch.

²Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsidium, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber (Sekretariat) sowie den vom Grossen Gemeinderat auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern.

³Die Organisation des Wahlbüros steht dem Stadtrat zu.

6. Einzelbeamtung

Art. 47 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Die Wahl erfolgt an der Urne.

³Das Amtszimmer wird vom Stadtrat bestimmt.

7. Stadtverwaltung

Art. 48 Organisation

¹Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber ist für die Führung der Stadtverwaltung zuständig.

²Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse der Stadtverwaltung werden im Verwaltungs- und Organisationsreglement festgelegt.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Gemeindegesetz

Soweit sich eine Regelung der Gemeindeordnung oder einem Gemeindereglement nicht entnehmen lässt, sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes anwendbar.

Art. 50 Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.

²Die Änderungen der Teilrevision vom 12. Februar 2017 treten auf Beginn des Schuljahres 2018/2019, also auf den 1. August 2018 in Kraft.

³Die Änderungen der Teilrevision vom 4. März 2018 treten auf den Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft.

⁴ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Teilrevision vom Datum Urnenabstimmung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

Grosser Gemeinderat Wetzikon

Die Präsidentin: Sandra Elliscasis-Fasani

Die Ratssekretärin: Franziska Gross

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 20. Februar 2013 genehmigt.

Teilrevision vom 22. September 2013 vom Regierungsrat am 7. Januar 2014 genehmigt.

Teilrevision vom 9. Februar 2014 vom Regierungsrat am 25. Juni 2014 genehmigt.

Teilrevision vom 12. Februar 2017 vom Regierungsrat am 21. Juni 2017 genehmigt.

Teilrevision vom 4. März 2018 vom Regierungsrat am [DATUM] genehmigt.

Teilrevision vom Datum Urnenabstimmung vom Regierungsrat am Datum genehmigt.
